



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Nico Dietz
Fachdienstleitung: Nico Dietz

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

26.02.2024

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes an einem konkreten Beispiel zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes am Beispiel des ZfP Süd- württemberg

I. Allgemein

Zum 01.01.2023 trat die die letzte der vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Über den Umsetzungsstand und neue Entwicklungen berichtet der Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau regelmäßig den politischen Gremien des Landkreises (zuletzt: Drucksache 2023/082).

Das allgemeine Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte, umfassende und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Um die neuen personenzentrierte Leistungen aus dem SGB IX abbilden zu können musste auf Landesebene ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abgeschlossen werden. Dieser trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und wird fortlaufend durch Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX konkretisiert. Der Landesrahmenvertrag ist hierbei als Rahmen der Verhandlungen auf örtlicher Ebene zu verstehen, der durch seine offene Ausgestaltung individuelle Spielräume zulässt, um die verschiedenen Leistungsarten der Leistungserbringer möglichst individuell abbilden zu können.

Die Verhandlungen auf örtlicher Ebene zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der verschiedenen Leistungsangebote konnten in großer Anzahl bis zum Spätherbst 2023 abgeschlossen werden. Nun geht es darum, das neue System für alle betreuten Menschen in der Eingliederungshilfe des Alb-Donau-Kreises nutzbar zu machen. Die ganzheitlichen Fallumstellungen werden sich über das gesamte Jahr 2024 erstrecken.

Die Vereinbarungen an sich entfalten jedoch schon mit Beginn 2024 ihre Wirkung, da hier eine rechtliche Umstellungsklausel zum Tragen kommt. Hierdurch wird insbesondere die rechtliche Grundlage geschaffen um Leistungen über den 31.12.2023 hinaus vergüten zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen ist eine sehr gute und kooperative Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern notwendig und kann im Alb-Donau-Kreis als besonders hervorgehoben werden. Das folgend beschriebene Beispiel (siehe Punkt II) kann daher exemplarisch für alle anderen Leistungserbringer im Alb-Donau-Kreis gesehen werden.

II. Beispiel: Zusammenarbeit mit dem ZfP Südwürttemberg

In einem zielorientierten und konstruktiven Austausch zwischen dem ZfP Südwürttemberg und dem Alb-Donau-Kreis auf örtlicher Ebene wurden die entsprechenden Leis-

tungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandelt. Zum 01. November 2023 konnte das letzte Angebot des ZfP Südwürttemberg im Alb-Donau-Kreis auf die neuen Leistungssystematiken nach Landesrahmenvertrag SGB IX umgestellt werden. Hiervon profitieren nun die behinderten Menschen in folgenden Angeboten:

- Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum (AWS)
- Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform im Fachpflegeheim Ehingen
- Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform in der Therapeutischen Wohngruppe Ehingen (TWG)

Die neuen Leistungsvereinbarungen und deren Systematiken bilden den personenzentrierten Ansatz des BTHG ab und entsprechen den Bedarfen der jeweiligen Zielgruppe.

Der personenzentrierte Ansatz bietet den Leistungserbringern wie auch den Leistungsträgern Chancen wie auch Herausforderungen. Positiv zu bewerten ist sicherlich, dass nun flexible und individuelle Betreuungsangebote entsprechend des Bedarfs des leistungsberechtigten Menschen abgebildet werden können. Durch diese zielgerichtete Betreuung soll die Soziale Teilhabe unter Berücksichtigung der Wünsche der Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.

Der Übergang aus einem Pauschal- in ein Individualsystem ist dennoch mit Herausforderungen verbunden, die gelöst werden müssen. Hier können beispielsweise der Fachkräftemangel, der hohe Verwaltungsaufwand, die Messbarkeit der Wirkung, etc. genannt werden. Insbesondere die bedarfsgerechte Unterstützung der Menschen mit Behinderung und die fachlich notwendige Assistenz ist hierbei wichtig. Die Gewinnung von Fachkräften zur Verbesserung der Teilhabe steht dabei in einem direkten Zusammenhang.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein kooperativer und vertrauensvoller Umgang zwischen den Leistungspartnern (Leistungserbringer und Leistungsträger) unverzichtbar. Auf örtlicher Ebene wird dies durch einen kontinuierlich transparenten und vertrauensvollen Austausch umgesetzt und gelebt. Dabei stehen die Bedarfe der Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt. Hierdurch können insbesondere qualitative Standards gut umgesetzt werden, ohne den Verwaltungsaufwand ins Unermessliche steigen zu lassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf örtlicher Ebene gute Lösungen im Sinne der Menschen mit Behinderung, unter realistischer Betrachtung der Kooperationspartner, gefunden wurden.

Gäste und Sachverständige: Herr Dr. Paul Lahohe (ZfP Südwürttemberg)

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

1 x

Vertagungsfähig

Ulm, 9. Februar 2024

Anlage

keine